

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0018
2 - Dezernat II			Datum: 11.01.2023
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.01.2023	Entscheidung

Anpassung der Richtlinie der Stadt Norderstedt zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt in der Fassung der **Anlage 1** zur Vorlage B 23/0018 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Jugendförderung ist nach Übernahme der Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Jahre 2007 umfassend neu geregelt worden. Die Richtlinie fasst alle Arten der Jugendförderung zusammen, die von der Stadt als freiwillige Leistung oder aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geleistet werden. Dazu gehört insbesondere auch die Förderung durch das Land, die von der Stadt auf der örtlichen Ebene verwaltungsmäßig nach Maßgabe der jeweils gültigen Landesrichtlinien abgewickelt wird.

Zwar hat es seit 2007 Änderungen in der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (zuletzt Ende 2020/ Vorlage B 20/0473), welche jedoch auf Grund von Änderungen der Landesrichtlinien erforderlich waren (z.B., weil neue Förderungen ergänzt werden mussten). Eine Anpassung der Förderhöhen hat jedoch anscheinend seit 2007 nicht stattgefunden.

Seit Anfang 2022 ist es in Deutschland zu massiven Preissteigerungen gekommen, die nahezu alle Bereichen des Lebens betreffen und sich auch auf die Arbeit der Jugendvereine/-verbände auswirken. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Ferien- und Freizeitmaßnahmen als auch die alltägliche Arbeit in den Jugendvereinen/-verbänden.

Zudem zeigt sich der „Fachkräftemangel“ auch hier, da die Vereine/Verbände zunehmend Schwierigkeiten haben, Ehrenamtliche zu finden, die sich als Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit engagieren möchten. Um diese Tätigkeit attraktiver zu machen, wird auch hier eine Anpassung der Förderung vorgeschlagen.

Der Kreis Segeberg (als örtlicher Jugendhilfeträger für das restliche Kreisgebiet) hat bereits reagiert und in der Sitzung des Kreistags am 01.12.2022 sowohl die Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit (Drucksache des Kreises Nr: Drs/2022/193) als auch die Richtlinie für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter*innen (Drucksache des Kreises Nr: Drs/2022/207) angepasst.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Das Land Schleswig-Holstein hat ebenfalls die Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie / **Anlage 2**) hinsichtlich der Förderhöhen angepasst. Da diese Förderung über die städtische Richtlinie weitergegeben wird, ist in diesen Punkten eine Änderung der städtischen Richtlinien erforderlich.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Änderungen vor:

Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit:

- 1.1.6 der Richtlinie:
Bei der Förderung der Ausbildung für Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit wird der Zuschuss für die Teilnahme an der Grundausbildung von aktuell bis zu 115,- € auf bis zu 140,- € erhöht
- 1.1.7 der Richtlinie:
Der Zuschuss für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird von aktuell bis zu 20,- € je Schulungstag auf bis zu 25,- € je Schulungstag erhöht
- 1.3.2 der Richtlinie:
Die Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung wird von jährlich 400,- € auf jährlich 500,- € erhöht

Förderung der Ferien- und Freizeitmaßnahmen:

- 2.1.4 der Richtlinie:
Die Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird je Teilnehmer*in und für anerkannte Betreuungskräfte von 3,50 € je Tag und Person auf 6,- € je Tag und Person erhöht.

Jugendferienwerk Schleswig-Holstein

Auf Grund der Änderung der Landesrichtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sind folgende Anpassungen erforderlich:

- 2.2.2 der Richtlinie
Die Landesförderung für die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird von bis zu 10,- € pro Teilnehmer*in/anerkannter Betreuungskraft und Tag auf 12,- € pro Teilnehmer*in/anerkannter Betreuungskraft und Tag erhöht
- 2.3.2 der Richtlinie
- Die Landesförderung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie wird von bis zu 15,- € pro teilnehmendes Familienmitglied und Tag auf bis zu 18,- € pro teilnehmendes Familienmitglied und Tag erhöht

Allgemeine Jugendpflegemittel

- 4.1.2 der Richtlinie:
Der (Pauschal)Zuschuss für die ehrenamtliche, selbstorganisierte Jugendarbeit in Norderstedt wird von 13,- € jährlich pro Mitglied zwischen 6 und 20 Jahren auf 20,- € jährlich erhöht.

Der nachfolgende Passus: „Die Stadt trägt die von der Stadtbildstelle als Eigenbetrieb pauschal in Rechnung gestellten Kosten für die Entleiherung von Medien, Geraten und Zubehör, die von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Rahmen ihrer Angebote nach Ziffer 4.1.1 eingesetzt werden“ ist zu streichen, da die Stadtbildstelle nicht mehr existiert. Hier wird geprüft, ob bei der nächsten Änderung der Entgeltordnung der Stadtbücherei Norderstedt ein Ermäßigungstatbestand für Jugendleiter*innen eingeführt werden kann.

Allgemeine Schlussbestimmungen

- Die Jugendförderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
- Die Befristung der Laufzeit kann entfallen.

Alle Änderungen sind in der als **Anlage 3** beigefügten Synopse dargestellt.

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Einschränkungen in den vergangenen Jahren lassen sich die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Erhöhungen nur schätzen. Die Verwaltung geht von einem Mehraufwand im Jahr 2023 i.H.v. rund 15.000,- € aus. Diese werden in 2023 aus dem Amtsbudget getragen und in den Folgejahren in den Grundhaushalt eingeplant.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Norderstedt zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (ab 01.01.2023)

Anlage 2: Landesrichtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

Anlage 3: Synopse